

M A R K T O R D N U N G

Aufgrund der §§ 69 und 142 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.07.1900, zuletzt geändert am 13.06.1974 (BGBl I S. 1281 ff), der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 01.04.1969 (GVBl S. 61) der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 16.04.1975 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung des Jahrmaktwesens (Marktordnung für die Jahrmärkte - Kirchweihen) für die Gemeinde Hünstetten

§ 1 Jahrmärkte (Kirchweihen)

1. Von der Gemeinde Hünstetten werden Jahrmärkte (Kirchweihen) unter folgender Bezeichnung abgehalten:

ORTSTEIL	ZEITPUNKT DER VERANSTALTUNG	PLATZ
Bechtheim	letztes Wochenende im Oktober	wechselweise am Bürgerhaus und bei den Gastwirten
Beuerbach	am ersten Samstag, Sonntag und Montag im November	Kanalstraße, Flur 39, Flurstück 89/1
Görsroth	am zweiten Samstag und Sonntag im Oktober	Mehrzweckhalle, Flur 1, Flurstücke 115, 116 und 117
Die Änderung für den Ortsteil Görsroth ist in Kraft getreten am 15.02.2002 (Beschlissen durch die Gemeindevertretung am 31.01.2002)		
Kesselbach	zweites Wochenende im September	Dorfgemeinschaftshaus, Flur 1, Flurstück 4
Ketternschwalbach	am Wochenende vor Volkstrauertag	freier Platz vor der Turnhalle, Flur 32, Flurstück 28/1
Die Änderung für den Ortsteil Ketternschwalbach ist in Kraft getreten am 06.06.1997 (Beschlissen durch die Gemeindevertretung am 14.05.1997)		

ORTSTEIL	ZEITPUNKT DER VERANSTALTUNG	PLATZ
Limbach	am dritten Samstag, Sonntag und Montag im Oktober	Mehrzweckhalle, Flur 38, Flurstücke 76/1 und 77/1
Die Änderung für den Ortsteil Limbach ist in Kraft getreten am 13.07.1996 (Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 13.06.1996)		
Oberlibbach	letztes Wochenende im August	Dorfgemeinschaftshaus Flur 3, Flurstück 13
Strinz-Trinitatis	am dritten Samstag im Juni und am zweiten Sonntag im September	Dorfgemeinschaftshaus, Flur 35, Flurstück 76/4
Die Änderung für den Ortsteil Strinz-Trinitatis ist in Kraft getreten am 08.11.2002 (Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17.10.2002)		
Wallbach	vierter Sonntag im Oktober	Dorfplatz im Gemeindezentrum, Flur 19, Flurstück 65/2 und 130
Die Änderung für den Ortsteil Wallbach ist in Kraft getreten am 28.06.1997 (Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 19.12.1996)		
Wallrabenstein	erstes Wochenende im Oktober	Bereich Lindenplatz, Dorfweg, Bolzplatz

2. Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 2

Betriebs- und Verkaufszeiten, Verkauf und Darbietungen

1. Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden für die in § 1 genannten Jahrmärkte (Kirchweihen) wie folgt festgesetzt:
 - an Werktagen von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - an Sonntagen von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
2. Auf den Jahrmärkten (Kirchweihen) dürfen feilgehalten bzw. dargeboten werden:
 - a) alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art.
 - b) gewerbliche Leistungen, soweit sie auf Jahrmärkten herkömmlich sind.
 - c) Lustbarkeiten aller Art, soweit dadurch das Anstandsgefühl nicht verletzt wird.

§ 3**Zuteilung und Nutzung der Standplätze**

1. Die Standplätze werden durch den Gemeindevorstand nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes zugeteilt.
2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
3. Mit der Übernahme eines Standplatzes wird der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend zu benutzen.
4. Der Gemeindevorstand kann widerrechtlich besetzte Plätze und Wegeflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.
5. Standplätze dürfen von ihren Inhabern nicht vertauscht bzw. ganz oder teilweise ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes abgegeben werden.
6. Der Gemeindevorstand kann die zugewiesenen Standplätze jederzeit ohne Entschädigung entziehen, wenn die Vorschriften dieser Marktordnung nicht befolgt werden.
7. Bei der Vergebung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungsvertrag. Die Versicherung der Geschäfte und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüsse, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache der Standplatzinhaber.

§ 4

Die Bescheide des Gemeindevorstandes über die Zuteilung der Standplätze sind nur dann verbindlich, wenn evtl. erforderliche Genehmigungen der Polizei, des Gewerbeamtes, des Kreisbauamtes usw. vorliegen.

§ 5**Auf- und Abbau der Geschäfte**

1. Die vergebenen Standplätze dienen nur der Aufstellung und dem Betrieb der Geschäfte. Vor dem in der Zuteilung genannten Zeitpunkt für den Aufbau, dürfen auf den zugewiesenen Standplätzen keine Wagen oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden.
2. Die Geschäfte sind an den vom Gemeindevorstand bezeichneten Plätzen aufzustellen. Sie dürfen frühestens zu dem in der Zuteilung genannten Zeitpunkt aufgebaut werden.
3. Wird kein früherer Zeitpunkt bestimmt, müssen spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung alle Geschäfte abgebaut und die Standflächen geräumt und gereinigt sein.
4. Der Auf- und Abbau der Geschäfte ist nur am Tag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter Vermeidung störender Geräusche gestattet.
5. Straßen- und Platzdecken dürfen nicht beschädigt werden.
6. Das Abbauen von Geschäften ist während der Betriebs- und Verkaufszeiten untersagt.

§ 6
Abnahme der Geschäfte,
Versicherungsnachweis und Bewachung

1. Alle Unternehmen, deren Betrieb einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, dürfen erst nach Abnahme durch das Kreisbauamt und Beseitigung festgestellter Mängel in Betrieb genommen werden. Die Inhaber der Unternehmen sind für die vorschriftsmäßige und betriebssichere Beschaffenheit aller Konstruktionsteile, deren Tragfähigkeit und sachgemäße Aufstellung verantwortlich. Mit der Abnahme der Geschäfte durch die zuständigen Behörden übernehmen diese keine Haftung oder Garantie für die Betriebssicherheit. Auch bleibt die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens für etwa entstehende Personen- oder Sachschäden bestehen.
2. Die Gemeinde Hünstetten haftet nicht für Verluste des Unternehmens, gleich wie diese entstanden sind.
3. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes haben die Inhaber von Geschäften den Nachweis zu führen, daß das Unternehmen gegen Unfall und Haftpflicht versichert ist.
4. Die Bewachung der einzelnen Geschäfte, der Wohn- und Gerätewagen während und ausserhalb der Betriebszeiten ist Sache der Unternehmer. Die Gemeinde Hünstetten übernimmt in dieser Beziehung keine Haftung.

§ 7
Verwendung von Lautsprechern

1. Lautsprecheranlagen und Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, daß andere Teilnehmer des Jahrmarktes (Kirchweihen) nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
2. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 8
Verkauf, Lagerung und Reinigung

1. Die zum Verkauf ausgestellten Erzeugnisse dürfen nur auf Tischen oder Gestellen gelagert und in reinen Behältern und Verpackungen feilgeboten werden. Der Verkauf von frischen Lebensmitteln, Fleisch, Wurstwaren, Wild, Geflügel und toten Fischen darf nur in überdachten Ständen erfolgen. Nicht verpackte Wurstwaren, Käse und Butter sind auf sauberen, leicht abwaschbaren Unterlagen oder in Behältern aufzubewahren und durch Umhüllungen oder an der dem Käufer zugewandten Seite durch Glasaufsätze zu schützen.
2. Das Betasten der zum Kauf ausliegenden Nahrungs- und Genussmittel ist untersagt und darf von den Verkäufern und Käufern nicht geduldet werden. Durch sichtbare Tafeln ist daraufhinzuweisen.

3. Jeder Inhaber eines Standplatzes hat seinen Standplatz und den vor demselben liegenden Durchgang bis zur Mitte sauber zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Durchgänge geworfen werden. Sie sind in Gefäßen zu sammeln.

§ 9

Weisungen für beschäftigtes Personal

Die Unternehmer sind verpflichtet, nur gut beleumundete Personen zu beschäftigen. Belästigungen der Besucher und Anwohner sind zu unterlassen.

§ 10

Standgelder und Zahlung

1. Für die Überlassung der Standplätze und die Benutzung der Einrichtung werden Standgelder und Gebühren entsprechend der Festlegungen durch den Gemeindevorstand erhoben.
2. Werden die Standgelder und Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, kann die Gemeinde Hünstetten sofort über die Standplätze anderweitig verfügen. Der Säumige kann deswegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Betreten der Marktanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gemeindevorstand haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals. Jede weitere Haftung des Gemeindevorstandes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Marktordnung können unabhängig von weitergehender strafrechtlicher Verfolgung die Standplatzinhaber vom Platz verwiesen werden.
3. Für jede vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 wird § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl I S. 81) eine Geldbuße von 2,56 € bis 511,29 € angedroht, soweit die Nichtbefolgung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hünstetten, den 16.04.1975

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 26.04.1975

Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.